



Beilage zu PFLICHTEN FÜR PROJEKTRÄGER

1. Projektträger ist gegenüber der Förderstelle für die **ordnungsgemäße inhaltliche** (Einhaltung der Ziele im Projektantrag) **und förderrechtliche Abwicklung** (Projektmanagement und Controlling: Ausschreibung der Leistungen, Einhaltung österreichisches Vergabegesetz, Einhaltung der Publizitätsrichtlinien, Informationspflicht gegenüber Förderstelle bei Änderungen, Verfassen von Zwischenberichten, Endbericht...) des Projektes **verantwortlich** (verpflichtet sich dazu per Fördervertrag mit seiner Unterschrift)
2. Projektträger hat **kein Recht auf die Förderung**, d.h. bei einer nicht ordnungsgemäßen Abwicklung wird die Förderung reduziert bzw. nicht ausbezahlt – 2 Hauptgründe für Nichtbezahlung der Förderung: Logoleiste nicht auf der Titelseite, Vergabe- u. Publizitätsrichtlinien nicht eingehalten
3. **Rechtsanspruch:** es gibt keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Rückzahlungen, Einbehalt und Aussetzung der Förderung sind in begründeten Fällen möglich (siehe Fördervertrag und Landesrichtlinie)
4. **Projektträger muss das Projekt vorfinanzieren** (d.h. Abrechnungen können erst im Nachhinein gelegt werden (Abrechnungszeiträume z.B. 1/2jährlich werden zuvor definiert); die endgültig auszahlenden Beträge können erst nach Überprüfung der vorgelegten Abrechnungs- und Zahlungsbelege festgelegt und ausbezahlt werden (Zahlungsfluss muss nachgewiesen werden) – ACHTUNG: z.B. Zinsen sind nicht förderfähig).
5. **Eigenmittel:** Die Eigenmittel zur Projektumsetzung müssen gesichert sein (schriftliche Darstellung der Eigenmittelaufbringung)
6. **Max. Projektdauer:** 3 Jahre
7. **Spezialmaßnahmen:** für Projekte, die inhaltlich einer Spezialmaßnahme aus dem Programm LE 14-20 entsprechen, gelten jedenfalls die Fördersätze der Spezialmaßnahme
8. Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Förderungsantrages bildet, kann sich der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass
 - Er die ihn treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie ihm nicht verständlich gewesen seien oder
 - Die von ihm unterzeichneten Angaben ihm nicht zurechenbar seien.
 - Beide o.a. Punkte gelten gleichermaßen auch für all anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung ein Einhaltung des Vertrages

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete





9. Der Förderungswerber hat vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass er noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der ihn treffenden Rechte und Pflichten, die ihm aus dem Fördervertrag mit dem Bund erwachsen, erlangt.
Dies umfasst insbesondere die Kenntnisse von der Sonderrichtlinie (<http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/12328836/119944549/>), zusätzlich Informationen durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle, des BMLFUW, der gesetzlichen Interessenvertretungen oder sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen oder Beratungsangeboten.
Die aufgrund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes werden hierdurch nicht berührt.
10. Verpflichtende Einhaltung der Publizitätsvorschriften. Informationen unter: <https://www.bmlfuw.gv.at/ministerium/publizitaets/ELER-foerderung/eler.html>
11. Der Projektträger muss **Vergabe** ab 100.000,-- Euro (Liefer- u. Dienstleistung) bzw. 500.000,-- Euro (Bau) öffentlich ausschreiben (Amtsblatt, Grazer Zeitung). Er muss nicht den Billigst-, sondern kann den Bestbieter auswählen (genaue Dokumentation warum dieser Anbotleger), muss aber auch dokumentieren, warum die anderen Unternehmen den Zuschlag nicht bekommen haben). Es müssen alle geeigneten, befugten Unternehmen eingeladen werden!
12. Vergabe muss enthalten: Auftraggeber, Gegenstand der Leistung, Auftragswert, Erfüllungsort und Lieferfrist. Die Direktvergabe hat ab einen Auftragswert von € 5.000,-- schriftlich zu erfolgen. Generell ist die Vergabe per E-Mail als Dokumentationsgrundlage zu empfehlen.
13. Angebote haben eine max. Gültigkeitsdauer von 3 Monaten (falls nicht anders im Angebot beschrieben). Nach 3 Monaten ist ein neues Angebot bzw. eine schriftliche Zusage der Gültigkeit des Angebotes einzuholen.
14. Kosten des Projektes sind in der Antragstellung zu plausibilisieren (von € 50,-- bis € 10.000,-- 2 Plausibilisierungsunterlagen, über € 10.000,-- 3 Plausibilisierungsunterlagen.
Plausibilisierungsunterlagen: Angebote, Preisauskünfte, (Werbe-)prospekte.
Erfahrungswerte: Vergleich mit bereits abgerechneten Vorhaben, jedoch nicht älter als 2 Jahre (trotzdem alte Rechnung beilegen). **Personalkosten** durch nachvollziehbar begründete Schätzung Zeitaufwand, Nachweis Jahreslohnkonto
15. **Kostenanerkennung:** Keine Auftragsvergaben und Aktivitäten vor Beginn der Kostenanerkennung! Frühestmöglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung ist jenes Datum, das seitens der LEADER-verantwortlichen Landesstelle (A17) im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt ist. Vor Einlangen dieses Schreibens können Projektausgaben auf eigenes Risiko und Kosten getätigt werden.



16. **Projektmaßnahmen und Aktivitäten:** sind grundsätzlich entsprechend dem eingereichten und genehmigten Projektantrag durchzuführen. Etwaige Änderungen müssen der LEADER-verantwortlichen Landesstelle (A17) vor Durchführung schriftlich bekannt gegeben und genehmigt werden. Anrechenbar sind Kosten, die dem Projekt direkt zugewiesen werden können und im Projektzeitraum angefallen sind (keine Basisdienstleistungen).
17. Die Mindestbestandteile einer Rechnung müssen vorhanden sein!
18. Irrtümer (z.B. verdrehte Zahlen), Einhaltung der Publizitätskriterien sowie Schreibfehler sind zu vermeiden - Sanktionen
19. **Aufbewahrung der Unterlagen:** Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, jedoch mindestens bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren. Davon abweichend beginnt für die Vorhabensart „Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen /Gesellschaften 15.1.1.“ und „Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes 15.2.1“ die 10-Jahresfrist mit dem Ende des Förderjahres zu laufen.
20. **Nachhaltige Nutzung:** die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die nachhaltige Nutzung des Projekts sind auch nach dem Auslaufen der Förderung gesichert.
21. **Nutzung und Instandhaltung:** es besteht eine Behalte- und Instandhaltungspflicht von 5 Jahren bei Investitionen in Infrastruktur und produktive Investitionen ab Ende der Projektlaufzeit
22. **Versicherungspflicht:** für unbewegliche Investitionsgegenstände ist eine Versicherung gegen Elementarschäden während der Behaltefrist zu gewährleisten und der LEADER-verantwortlichen Landesstelle (A17) bei der Abrechnung vorzulegen.
23. **Tourismusprojekte** bedürfen der schriftlichen Stellungnahme von Tourismusregionalverbänden/Ortsverbänden. Diese schriftliche Stellungnahme muss dem Förderungsantrag beigelegt werden.
24. Mit dem Genehmigungsschreiben erhalten Sie auch eine **Prüfeinverständniserklärung**, den Förderungsantrag und, bei Reduktion der eingereichten Kosten, ein **Annahmeschreiben LEADER Projektgenehmigung mit gekürzten Kosten**. Die Prüfeinverständniserklärung (alle Seiten) und das, falls die Projektkosten gekürzt bewilligt wurden, Annahmeschreiben LEADER- Projektgenehmigung mit gekürzten Kosten sind **von allen Zeichnungsberechtigten zu unterschreiben und im Original innerhalb der im Genehmigungsschreiben festgelegten Frist postalisch an die Abteilung 17, Referat Controlling, Innerer Dienst und Haushaltsführung, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz zu übermitteln.**

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete





25. Mögliche Kürzungen unterliegen nicht dem Verantwortungs- oder Einflussbereich des LAG-
Managements

Ort, Datum

Unterschrift Projektträger

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete

